

Vollzug des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen; Vollzugsverordnung II

(Sparverordnung II)

KRB vom 28. Juni 1995

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 1 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Mai 1995

beschliesst:

A. Laufende Rechnung

§ 1. Beitragskürzungen um 20%

Folgende Staatsbeiträge werden um 20% gekürzt:

1. Die ergänzenden Hilfeleistungen an Arbeitslose nach dem Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 20. Februar 1994 (BGS 823.11);
2. Die Beiträge an die Gemeinde- und Regionalplanung und an die Generelle Wasserversorgungsplanung nach den §§ 74 und 75 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1);
3. Die Beiträge an Gemeinden und Dritte für den Gewässerunterhalt nach dem Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (BGS 712.11);
4. ...²⁾
5. Die Beiträge an die regionalen Notschlachtlokale nach der Beitragsverordnung zum Kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 2. April 1996 (BGS 921.13);³⁾
6. ...⁴⁾

¹⁾ BGS 121.24.

²⁾ § 1 Ziffer 4 aufgehoben am 24. September 2002.

³⁾ § 1 Ziffer 5 Fassung vom 30. Juni 1998.

⁴⁾ § 1 Ziffer 6 aufgehoben am 30. Juni 1998.

B. Investitionsrechnung

§ 2. Beitragskürzungen um 20%

Folgende Staatsbeiträge werden um 20% gekürzt:

1. Die Beiträge an Gemeinden und Dritte für Fluss- und Bachverbauungen nach den §§ 8 und 10 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (BGS 712.11);
2. - 3. ...¹⁾

C. Schlussbestimmungen

§ 3. Vorbehalt

Der Kanton verzichtet nachträglich auf eine Kürzung, wenn die Gemeinde durch Gerichtsurteil die nach dieser Verordnung gekürzten Staatsbeiträge nicht durch Einsparungen auffangen kann.

§ 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft²⁾. Die Geltungsdauer ist mit derjenigen des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung der Ausgabenbeschlüsse vom 4. Dezember 1994³⁾ befristet. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 19. Oktober 1995 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 3. November 1995.

¹⁾ § 2 Ziffern 2 und 3 aufgehoben am 24. September 2002.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 30. Juni 1998 am 1. Januar 1999;

- 24. September 2002 am 1. Januar 2003.

³⁾ GS 93, 381.